

§ 6

Mitteilung über die Inbetriebnahme der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung

(1) Wurde zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 2 die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen mit einer Auflage zur Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung nach TGL 23 344 erteilt, so ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme derselben von dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der gekennzeichneten Anlage dem Ministerium für Verkehrswesen mitzuteilen.

(2) Die Angaben des Antrages gemäß § 2 sind in der Mitteilung nach Abs. 1 zu bestätigen oder bei eingetretenen Änderungen neu aufzuführen. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Ausführung der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung den Bedingungen der erteilten Auflage entspricht.

(3) Alle Geräte und Anlagen für die Befeuerung von Luftfahrthindernissen unterliegen der Prüfung zur Festlegung der Luftfahrtauglichkeit gemäß der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743).

(4) Wird bei der Errichtung des Bauwerkes die für die Anbringung der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung vorgesehene Bauwerkshöhe erreicht und ist aus technischen Gründen die Anbringung der Tageskennzeichnung oder der Luftfahrt-Hindernisbefeuerung noch nicht möglich, so ist eine Tageskennzeichnung durch Flaggen bzw. eine Nachtkennzeichnung durch eine behelfsmäßige Luftfahrt-Hindernisbefeuerung anzubringen. Für behelfsmäßige Luftfahrt-Hindernisbefeuerungen muß ein Leuchtwert von 10 cd, bezogen auf rotes Licht, erreicht werden. Die Zulässigkeit der behelfsmäßigen Anbringung kann durch Auflage zeitlich begrenzt werden.

(5) Bei zeitweiligen Luftfahrthindernissen entfällt die Meldung über die In- bzw. Außerbetriebnahme der Hinderniskennzeichnung.

§ 7

Meldung bei Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefeuerungen und bei Beseitigung von Luftfahrthindernissen

(1) Der Ausfall einer Luftfahrt-Hindernisbefeuerung ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Bauwerkes unverzüglich dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das Volkspolizei-Kreisamt übernimmt die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldung an die zuständigen Organe des Flugsicherungsdienstes.

(2) Die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrt-Hindernisbefeuerung ist durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer in gleicher Weise bekanntzugeben.

(3) Wird ein als Luftfahrthindernis gekennzeichnetes Bauwerk beseitigt oder so weit abgebaut, daß es kein Luftfahrthindernis mehr darstellt und die Kennzeichnungspflicht entfällt, so hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer dies dem Ministerium für Verkehrswesen unter Angabe der noch bleibenden Bauwerkshöhe mitzuteilen.

§ 3

Fristen für die Instandsetzung von ausgefallenen Luftfahrt-Hindernisfeuern

(1) Die Wiederinstandsetzung von ausgefallenen Luftfahrt-Hindernisfeuern hat zu erfolgen

a) innerhalb von 48 Stunden

— bei totalem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefeuerungsanlagen an Luftfahrthindernissen aller Art

— bei teilweisem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefeuerungsanlagen an Luftfahrthindernissen im Bereich eines Flugplatzes bis zu einer Entfernung von 15 km von der Flugplatzgrenze aus

b) innerhalb von 10 Tagen

bei teilweisem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefeuerungsanlagen an allen nicht unter Buchst. a genannten Lufthindernissen.

(2) Als teilweiser Ausfall gilt, wenn aus allen Richtungen, aus denen sich ein Luftfahrzeug dem Luftfahrthindernis nähern kann, mindestens ein Luftfahrthindernis in jeder Befeuerungsebene sichtbar ist.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder den Ausfall der Luftfahrthindernisbefeuerung nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506)

— Anordnung Nr. 2 vom 23. März 1961 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II S. 121)

■ in der Fassung der Ziff. 33 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

Berlin, den 28. April 1970

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r